



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 18.04.2023
Beginn:	20:00 Uhr
Ende	20:35 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut
Anwander, Johann
Brosch, Fabian
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Göggelmann, Julia
Grüner, Bernhard
Kempster, Gertrud
Kornelli, Jürgen
Paulheim, Robert
Spengler, Maria, Dr.
Thanner, Daniel
Welsch, Andreas

Ab 20:05 Uhr anwesend

Schriftführer/in

Walter, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Miehle, Lisa
Saur, Achim

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- 1** Berichterstattung
- 1.1** Vorstellung neuer Mitarbeiter **2023/0046**
- 2** Bauangelegenheiten
- 2.1** Bauantrag Nr. 05/2023, Errichtung eines Sichtschutzzaunes mit Erhöhung der Gabioneneinfriedung, Fl.-Nrn. 101, 101/4, 101/5, Gemarkung Ettenbeuren, Schönenberger Straße 2 und 2 **2023/0034**
- 2.2** Bauantrag Nr. 06/2023, Anbau einer Überdachung an ein bestehendes Wohnhaus, Fl.-Nr. 368/6, Gemarkung Wettenhausen, Kurt-Benesch-Weg 2 **2023/0035**
- 2.3** Bauantrag 07/2023, Neubau eines Wohnhauses mit Garage und 2 Stellplätzen, Fl.-Nrn. 41/2, 41/1, Gemarkung Goldbach, Am Mitterfeld **2023/0040**
- 3** Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal; Anpassung der Kindergartengebühren **2023/0043**
- 4** Berichterstattung
- 4.1** Sachstand Straßenausbau St2023 **2023/0047**
- 4.2** Sachstand Kirchenweg **2023/0048**
- 4.3** LEW - Kabelschaden 20 kV-Leitung - Gehweg Postweg/Starenweg **2023/0049**
- 4.4** Ersteigerung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs **2023/0052**

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Berichterstattung

1.1 Vorstellung neuer Mitarbeiter

Berichterstattung:

Im Bauhof haben zwei neue Mitarbeiter ihren Dienst angetreten:

seit 01.01.2023	Herr Jürgen Schneider im Bereich Abwasserbeseitigung
zum 01.04.2023	Herr Thomas Huber im Bereich Bauhof

2 Bauangelegenheiten

2.1 Bauantrag Nr. 05/2023, Errichtung eines Sichtschutzzaunes mit Erhöhung der Gabioneneinfriedung, Fl.-Nrn. 101, 101/4, 101/5, Gemarkung Ettenbeuren, Schönenberger Straße 2 und 2

Die Antragsteller reichen einen Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Sichtschutzzaunes mit Erhöhung der Gabioneneinfriedung ein.

In der Baugenehmigung B-2021-208 wurde bereits eine Einfriedung des Grundstücks mit einer Höhe von max. 1,60 m bestehend aus 1,10 m vorhandener Gartenmauer und 0,50 m Gabionen genehmigt.

Der Baukontrolleur des Landratsamtes Günzburg stellte nun fest, dass die Gartenmauer im Westen des Grundstückes mit Gabionen aufgestockt wurden, die 0,50 m übersteigen und zudem teils um einen Glaswandaufbau ergänzt wurden.

Diese Veränderung stellen einen baugenehmigungspflichtigen Tatbestand dar. Um rechtmäßige Zustände herzustellen wurde nun der Bauantrag nachträglich eingereicht.

Die betreffenden Grundstücke liegen im Zusammenhang bebauten Ortsteil in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich in diesem Bereich um ein Dorfgebiet. Die Erschließung ist gesichert.

Gegen die bereits errichtete Einfriedung bestehen keine Bedenken. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Günzburg wird im Baugenehmigungsverfahren eine Stellungnahme des Straßenbauamtes eingeholt. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Herr Gemeinderat Anwander beklagt sich, dass immer öfter versucht werde, auf diese Weise nachträglich Baurecht durch die Eigentümer zu schaffen. Daher – er war beim alten Antrag bereits gegen die Einfriedung und ist es jetzt erst recht.

Frau Kempter pflichtete Herrn Anwander bei und ist auch gegen die nachträgliche Genehmigung.

Frau Dr. Spengler sieht die Höhe der Einfriedung ebenfalls als bedenklich und für das Ortsbild als nicht schön an.

Herr Englet sieht ebenfalls das Problem der Nachgenehmigung und von möglichen Nachahmern, die bei zu erwartenden Problemen zukünftig einfach nach Baugenehmigung anders bauen und hoffen, dass ihr Bauwerk dann nachträglich genehmigt wird.

Auch Herr Paulheim hat mit der Erhöhung der Einfriedung ein Problem, da das komplette Grundstück bereits in die Höhe gehoben wurde. Was ihm besonders stört, dass auf dem gesamten Grundstück keine Bepflanzung vorhanden ist.

Beschluss:

Der Errichtung eines Sichtschutzzaunes mit Erhöhung der Gabioneneinfriedung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 101, 101/4, 101/5, Gemarkung Ettenbeuren, Schönenberger Straße 2 + 2 A wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 8 Anwesend 14

2.2	Bauantrag Nr. 06/2023, Anbau einer Überdachung an ein bestehendes Wohnhaus, Fl.-Nr. 368/6, Gemarkung Wettenhausen, Kurt-Benesch-Weg 2
------------	--

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 368/6, Gemarkung Wettenhausen, Kurt-Benesch-Weg 2, den Anbau einer Überdachung an ein bestehendes Einfamilienhaus.

Die betreffenden Grundstücke liegen im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Die Erschließung ist gesichert.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschluss:

Dem Anbau einer Überdachung an ein bestehendes Einfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 368/6, Gemarkung Wettenhausen, Kurt-Benesch-Weg 2 wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

2.3	Bauantrag 07/2023, Neubau eines Wohnhauses mit Garage und 2 Stellplätzen, Fl.-Nrn. 41/2, 41/1, Gemarkung Goldbach, Am Mitterfeld
------------	---

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 41/2 und Teil von 41/1, Gemarkung Goldbach, Am Mitterfeld, den Neubau eines Wohnhauses mit Garage und 2 Stellplätzen.

Die betreffenden Grundstücke liegen im Zusammenhang bebauten Ortsteil in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich in diesem Bereich um Dorfgebiet.

Das geplante Wohnhaus soll über das Vorderliegergrundstück an die öffentlichen Anlagen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung angeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll über Rigolen breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Die Zufahrt erfolgt ebenso über die gemeindliche Straße Am Mitterfeld und das Vorderliegergrundstück. Die Erschließung ist daher gesichert.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus ortsplanerischer Sicht keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Problematisch erscheint die topographische Umgebung. Es ist nicht auszuschließen, dass wildabfließendes Oberwasser (Wasserhaushaltsgesetz WHG) zu Problemen führt. Eine seitliche Ableitung könnte Nachbargrundstücke gefährden, deshalb wird das Landratsamt gebeten wasserrechtlich den Antrag zu prüfen.

Herr Brosch erkundigte sich, wie die eingezeichneten Stellplätze erschlossen sind. Herr Bürgermeister Wick erläuterte, dass die Stellplätze nur über den Grasweg der Gemeinde erreichbar wären.

Herr Ahrens regte an, dass die Zufahrt zur geplanten Garage im oberen Teil des Grundstücks auch dinglich gesichert werden sollte.

Herr Finkel sprach die Geländeform der Oberliegergrundstücke an, die wie bei einem Trichter das Wasser genau auf das geplante Haus bündeln würde.

Herr Ahrens ergänzte dann noch, dass die Gemeinde beim der Zufahrt über den Grasweg nicht in der Pflicht stehen darf, dass sie diesen durch die zukünftige Benutzung Instandhalten und immer wieder Herrichten muss. Dies muss auf den Nutzer übertragen werden.

Beschluss:

Dem Neubau eines Wohnhauses mit Garage und 2 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 41/2, 41/1, Gemarkung Goldbach, Am Mitterfeld wird vorbehaltlich der Prüfung nach § 37 WHG durch das LRA Günzburg Wasserrechtsbehörde zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, sofern die Prüfung nach § 37 WHG ergibt, dass durch den Neubau des Wohnhauses die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

zurückgestellt Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

3 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal; Anpassung der Kindergartengebühren

Die Gemeindeverwaltung wurde aufgefordert, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal zu überarbeiten. Zwischen den Stufen der Buchungszeiten müssen die Beiträge mindestens 10 % Unterschied aufweisen.

Nachdem die drei gemeindlichen Kindergärten immense Kosten (Personal, Unterhalt, Spielmittelbedarf) für die Gemeinde verursachen, müssen auch die Beiträge ab 01.09.2023 angepasst werden.

Es liegen folgende Vorschläge zur Anpassung der Gebühren vor:

Kindergarten:

Alternative 1, Erhöhung um jeweils 10 % zwischen den Buchungszeiten:

Kindergarten				
Buchungszeiten	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre
	bisher		ab 01.09.23	
bis 4 Stunden	120,00 €	145,00 €	140,00 €	165,00 €
4 – 5 Stunden	125,00 €	150,00 €	154,00 €	182,00 €
5 – 6 Stunden	130,00 €	155,00 €	169,00 €	200,00 €
6 – 7 Stunden	135,00 €	160,00 €	186,00 €	220,00 €
7 – 8 Stunden	140,00 €	165,00 €	205,00 €	242,00 €
8 – 9 Stunden	150,00 €	175,00 €	225,00 €	266,00 €
> 9 Stunden	165,00 €	190,00 €	248,00 €	292,00 €

Alternative 2, Erhöhung um jeweils 15 % zwischen den Buchungszeiten:

Kindergarten				
Buchungszeiten	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre
	bisher		ab 01.09.23	
bis 4 Stunden	120,00 €	145,00 €	140,00 €	165,00 €
4 – 5 Stunden	125,00 €	150,00 €	161,00 €	190,00 €
5 – 6 Stunden	130,00 €	155,00 €	185,00 €	218,00 €
6 – 7 Stunden	135,00 €	160,00 €	213,00 €	251,00 €
7 – 8 Stunden	140,00 €	165,00 €	245,00 €	289,00 €

8 – 9 Stunden	150,00 €	175,00 €	282,00 €	332,00 €
> 9 Stunden	165,00 €	190,00 €	324,00 €	382,00 €

Kinderkrippe:

Alternative 1, Erhöhung um jeweils 10 % zwischen den Buchungszeiten:

Krippengebühr		
Buchungszeiten	bisher	ab 01.09.23
bis 3 Stunden	180,00 €	200,00 €
3 – 4 Stunden	190,00 €	220,00 €
4 – 5 Stunden	195,00 €	242,00 €
5 – 6 Stunden	200,00 €	266,00 €
6 – 7 Stunden	205,00 €	293,00 €
7 – 8 Stunden	210,00 €	322,00 €
8 – 9 Stunden	215,00 €	354,00 €
> 9 Stunden	220,00 €	390,00 €

Alternative 2, Erhöhung um jeweils 15 % zwischen den Buchungszeiten:

Krippengebühr		
Buchungszeiten	bisher	ab 01.09.23
bis 3 Stunden	180,00 €	200,00 €
3 – 4 Stunden	190,00 €	230,00 €
4 – 5 Stunden	195,00 €	265,00 €
5 – 6 Stunden	200,00 €	304,00 €
6 – 7 Stunden	205,00 €	350,00 €
7 – 8 Stunden	210,00 €	402,00 €
8 – 9 Stunden	215,00 €	463,00 €
> 9 Stunden	220,00 €	532,00 €

Kinderhort:

Alternative 1, Erhöhung um jeweils 10 % zwischen den Buchungszeiten:

Kinderhort		
Buchungszeiten	bisher	ab 01.09.23
bis 1 Stunde	70,00 €	90,00 €
1 - 2 Stunden	80,00 €	99,00 €
2 – 3 Stunden	90,00 €	109,00 €
3 – 4 Stunden	110,00 €	120,00 €
4 – 5 Stunden	115,00 €	132,00 €
5 – 6 Stunden	120,00 €	145,00 €
6 - 7 Stunden	125,00 €	159,00 €

Alternative 2, Erhöhung um jeweils 15 % zwischen den Buchungszeiten:

Buchungszeiten	bisher	ab 01.09.23
bis 1 Stunde	70,00 €	90,00 €
1 - 2 Stunden	80,00 €	104,00 €
2 – 3 Stunden	90,00 €	119,00 €
3 – 4 Stunden	110,00 €	137,00 €
4 – 5 Stunden	115,00 €	157,00 €
5 – 6 Stunden	120,00 €	181,00 €
6 - 7 Stunden	125,00 €	208,00 €

Bei der Ferienbetreuung wird vorgeschlagen von bisher 90,00 € pro Woche auf 110,00 € pro Woche zu erhöhen. (§ 5 Abs. 5)

Die Geschwisterermäßigung wird vorgeschlagen auf 10,00 € zu erhöhen.

Die Kosten für Verpflegung wurden angepasst s. Satzung § 5 Abs. 2 und 3.

Die Verwaltung schlägt vor, die Beträge auf jeweils auf ganze 5,00 € aufzurunden, um eine Erleichterung bei der Abrechnung zu schaffen.

Herr Anwander plädiert wie schon in der Vorbesprechung für die Alternative 2 mit einer 15% igen Erhöhung.

Herr Grüner sieht eine Erhöhung um 10% als ausreichend an.

Frau Dr. Spengler sieht den Bedarf für eine 15%ige Erhöhung, aber würde es lieber auf 2 Stufen machen. 10% jetzt und eine weitere Erhöhung evtl. in einem Jahr.

Herr Kornelli erinnert daran, dass die Gebühren „Brutto“ sind und die Eltern noch 100,- Euro vom Staat als Zuschuss bekommen, den man ja von den Gebühren noch abziehen muss um die eigentliche Belastung der Eltern zu bewerten. Daher plädiert er auch eher für eine Erhöhung um 15 %.

Herr Englet empfindet dagegen eine stete Erhöhung um 15% gerade bei den längeren Buchungszeiten als zu viel.

Herr Bürgermeister Wick ist auch der Meinung, dass die Gebühren lieber schrittweise angehoben werden sollen, zuerst jetzt um 10% und ggf. später um einen weiteren Schritt.

Herr Ahrens fragte nach, ob bei den Gebühren für Frühstück und Mittagessen auch die Kosten für Geschirreinigung etc. enthalten sind oder ob diese in den allgemeinen Kindergartengebühren enthalten sind.

Herr Bürgermeister Wick antwortete, dass die Essensgebühren rein die Selbstkosten für das Essen sind. Beispielsweise – wenn aus der Landkreis-Küche das Essen für 3,50 € berechnet wird, verrechnet die Gemeinde genau diese 3,50 Euro weiter. Alle anderen Kosten wie Personalkosten, Energiekosten etc. lassen sich nicht genau auf das einzelne Essen berechnen und sind daher in den allgemeinen Kindergartengebühren enthalten.

Es wurden vor Beschluss der gesamten Satzung Teilbereiche einzeln beschlossen:

Erhöhung um 10% (Alternative 1)

9	JA	6	Nein	15	Anwesend
---	----	---	------	----	----------

Erhöhung der Ferienbetreuung auf 110,- Euro pro Woche

15	JA	0	Nein	15	Anwesend
----	----	---	------	----	----------

Erhöhung der Geschwisterermäßigung auf 10,- Euro

15	JA	0	Nein	15	Anwesend
----	----	---	------	----	----------

Anpassung der Formulierung für die Kosten der Verpflegung gem. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 des Satzungsentwurfes

15	JA	0	Nein	15	Anwesend
----	----	---	------	----	----------

Bei 10%-iger Erhöhung, Aufrundung der Gebühren auf Ganze 5,- Euro-Schritte, um eine Erleichterung der Abrechnung zu ermöglichen

15	JA	0	Nein	15	Anwesend
----	----	---	------	----	----------

Beschluss:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal (Kindergärten, Kinderhaus, Kinderhort und Kinderkrippe) (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kammeltal erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Die Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens einen Tag vorher gemeldet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 (Benutzungsgebühren) werden im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 (Essensgebühr) werden im Nachhinein, d. h. bis zum zehnten Werktag des Folgemonats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Gemeinde Kammeltal ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kindergärten

Kindergarten		
Buchungszeiten	über 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 4 Stunden	140,00 €	165,00 €
4 – 5 Stunden	155,00 €	185,00 €
5 – 6 Stunden	170,00 €	205,00 €
6 – 7 Stunden	190,00 €	225,00 €
7 – 8 Stunden	210,00 €	250,00 €
8 – 9 Stunden	230,00 €	275,00 €
> 9 Stunden	255,00 €	305,00 €

2. Kinderkrippe

Buchungszeiten	Krippengebühr
-----------------------	----------------------

bis 3 Stunden	200,00 €
3 – 4 Stunden	220,00 €
4 – 5 Stunden	245,00 €
5 – 6 Stunden	270,00 €
6 – 7 Stunden	300,00 €
7 – 8 Stunden	330,00 €
8 – 9 Stunden	365,00 €
> 9 Stunden	405,00 €

3. Kinderhort

Buchungszeiten	Hortgebühr
bis 1 Stunde	90,00 €
1 - 2 Stunden	100,00 €
2 – 3 Stunden	110,00 €
3 – 4 Stunden	125,00 €
4 – 5 Stunden	140,00 €
5 – 6 Stunden	155,00 €
6 – 7 Stunden	175,00 €

Das Getränke- und Spielgeld ist in den o. a. Sätzen enthalten.

- (2) Wird ein Frühstück in der Kindertageseinrichtung angeboten, entsteht für jedes teilnehmende Kind monatlich eine zusätzliche Gebühr in Höhe des Selbstkostenpreises. Die aktuelle Gebühr wird durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gemacht.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu erstatten. Die aktuelle Gebühr wird durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt gemacht.
- (4) Im Kneipp-Kindergarten Wettenhausen fällt jährlich für jedes Kind ein Kneipp-Beitrag in Höhe von derzeit 5,00 € an.
- (5) Für Kinder, die den Hort besuchen, ist die Ferienbetreuung in den Gebühren enthalten. Für Buchungen ausschließlich für die Ferienbetreuung wird je Woche eine Gebühr in Höhe von 110,00 € erhoben.
- (6) Für Änderungen nach § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € erhoben.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 10,00 € ermäßigt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 20.07.2022 und ihre Änderungssatzungen außer Kraft.

Kammeltal, ...2023

Gemeinde Kammeltal

Wick
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der vorliegenden Fassung zu. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4 Berichterstattung

4.1 Sachstand Straßenausbau St2023

Berichterstattung:

Der Ausbau der St2023 (Ichenhausen – Ettenbeuren) geht zügig voran und liegt im Moment ca. 1 Woche vor dem eigentlichen Plan.

Voraussichtlich ab Donnerstag, den 20.04.2023 wird auch der Innenbereich von Ettenbeuren von der Baumaßnahme betroffen sein.

Herr Anwander erkundigte sich, warum im Innenbereich alle Kanaldeckel getauscht wurden und nicht wiederverwendet werden konnten.

Herr Wick gab das Wort an den noch anwesenden Mitarbeiter im Abwasserbereich, Herrn Schneider. Dieser erklärte, dass von den ca. 20 Kanaldeckeln im Straßenverlauf ca. 10 verschiedene Deckeltypen verbaut waren, davon einige mit einer Tragkraft von nur 25 Tonnen, die für den Verkehr auf dieser Straße (Staatsstraße mit Lkw bis 40 Tonnen zGM) gar nicht zugelassen gewesen sind.

Im Zuge der nicht öffentlichen „Umgebung“ wies Herr Ahrens auf die Tonnagebegrenzung bei

der Brücke in Unterrohr hin und dass diese selbst durch die Fahrer der Baufirma missachtet wird. Er bat darum, die Firma diesbezüglich hinzuweisen.

Herr Wick antwortete, dass er um besser tätig werden zu können Kfz-Kennzeichen benötige, um den richtigen Fahrer ermitteln zu können. Besser seien sogar noch Beweisfotos. Er hat auf die Situation schon mehrmals bei der Firma vorgesprochen, jedoch ohne konkrete Angaben kann die Firma auch nur allgemein die Fahrer darauf hinweisen.

4.2 Sachstand Kirchenweg

Berichterstattung:

Mündlicher Vortrag durch Herrn Bürgermeister Wick.

Hauptpunkt seiner Ausführungen war, dass bis Ende Mai 2023 die Wasserleitung in die Straße durch den gemeindlichen Bauhof verlegt sein soll und bis dahin auch die Angebote für die Straßendecke vorliegen werden, um dann in der darauf folgenden Sitzung über die Vergabe der Straßendeckenarbeiten zu entscheiden.

4.3 LEW - Kabelschaden 20 kV-Leitung - Gehweg Postweg/Starenweg

Berichterstattung:

Aufgrund eines Schadens an der 20-kV-Leitung der LVN wird im Bereich Postweg/Starenweg der Gehweg aufgedigelt um dort eine neue Leitung zu verlegen.

Herr Anwander fragte nach, wie es bei einer unterirdischen Leitung zu so einem Schaden kommen könne.

Herr Wick erklärte, dass die LVN ihm gesagt haben, dass zuerst im Bereich Ichenhausen ein Defekt in der Leitung entstanden sei, und dass dann kurz danach sowohl in Ettenbeuren als auch in Ellzee es zu den Stromausfällen kam. Warum genau der Leitungsdefekt in Ettenbeuren entstehen konnte kann er nicht beantworten. Daher gab Herr Wick das Wort an Herrn Gemeinderat Englet, der als Elektriker mehr Ahnung von der Materie hat. Herr Englet verglich die Stromleitung mit einer Wasserleitung – wenn durch den Fehler in Ichenhausen zu viel Strom durch die Leitung in Ettenbeuren floss dann kann auch die Stromleitung ähnlich einer Wasserleitung bei zu viel Druck „bersten“ bzw. durchbrennen.

4.4 Ersteigerung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs

Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt für die Feuerwehr Hammerstetten zu prüfen, ob es möglich ist, das alte Tragkraftspritzenfahrzeug der Feuerwehr Behlingen-Ried nach Zulauf des neuen Löschgruppenfahrzeugs nach Hammerstetten umzusetzen.

Aufgrund der Lieferverzögerungen (voraussichtliche Lieferung erst Ende 2024) des neuen Fahrzeugs und des sehr schlechten Zustands des Tragkraftspritzenfahrzeugs in Behlingen-Ried wurde von diesem Plan Abstand genommen. Alternativ stand ein Fahrzeug der Gemeinde Zie-

metshausen in der engeren Wahl, allerdings hat die Gemeinde Ziemetshausen beschlossen, das Fahrzeug über die Plattform „Zoll-Auktion“ öffentlich zu versteigern.

Die Gemeinde Kammeltal hat an der Versteigerung teilgenommen und zum Preis von 8.750,- Euro den Zuschlag erhalten. Es sind entsprechende Haushaltsmittel im Haushaltsplan eingeplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt nachträglich die Ersteigerung des Fahrzeugs zum Preis von 8.750,- Euro.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick
Erster Bürgermeister

Ernst Walter
Schriftführer